



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Mai 2012, Nr. 9

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	91
--	----

### Bekanntmachungen

Rücknahme von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW.....	99
--	----

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011.....	100
---	-----

Personalnachrichten.....	101
--------------------------	-----

Ausschreibungen.....	105
----------------------	-----

## Allgemeine Verfügungen

### Nr. 11. Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 13. April 2012 (2044 – IV. 19) – JMBl. NRW S. 91 –

Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit einen wichtigen Einfluss und unterstützt die Maßnahmen der Justiz positiv.

## 1 Allgemeine Grundsätze

### 1.1

Dienstkleidung im Sinne dieser Vorschrift umfasst alle Kleidungsstücke, die die Angehörigen des

- allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Justizvollzugsschule
- Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

des Landes Nordrhein-Westfalen bei den zugelassenen Bekleidungslieferanten beziehen (Dienstkleidung) oder vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt bekommen (Schutzkleidung).

## 1.2

Angehörige der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben diese entsprechend der Aufgabenzuweisung während des Dienstes zu tragen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Dienstkleidung ist der Art der Dienstverrichtung, der Jahreszeit und der Witterung anzupassen.

## 1.3

Angehörige der in Nr. 1.1 genannten Dienstzweige tragen während des Dienstes Dienstkleidung. Die Behördenleitung kann das Tragen von Zivilkleidung während des Dienstes anordnen, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten erscheint. Im Justizvollzug bedarf eine solche Anordnung, sofern es sich nicht um eine Maßnahme im Einzelfall handelt (z. B. Tragen von Zivilkleidung aus Anlass der Ausführung von Gefangenen, bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Freizeitgestaltung), der Zustimmung des Justizministeriums.

Die Dienstkleidung darf auch auf dem Wege zum und vom Dienst sowie bei besonderen Anlässen getragen werden; im Übrigen ist das Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes nicht gestattet.

Wird Dienstkleidung getragen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Oberbekleidung ist grundsätzlich geschlossen mit Hoheitsabzeichen (Nr. 1.4) zu tragen. Teile der Dienstkleidung dürfen nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung getragen werden.

Die Behördenleitung kann Bedienstete von der Verpflichtung, Dienstkleidung zu tragen, befreien, wenn dies wegen einer Körperbehinderung angezeigt erscheint.

## 1.4

Am linken Ärmel der Oberbekleidung wird das Landeswappen mit der Aufschrift „Justiz“ getragen. Dies gilt auch für sonstige Dienstkleidungsstücke, soweit Aufgabenerledigung und Material dies zulassen. Die Kleidung trägt die Aufschrift „Justiz“. An der Dienstmütze ist das Landeswappen angebracht. Darunter wird eine schwarz-rotgoldene Kokarde getragen.

# 2

## Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung

### 2.1

Art und Umfang der Dienstkleidung richtet sich nach der **Anlage 1**. Zulässige Kombinationsmöglichkeiten von Uniformbekleidungsstücken sind in der **Anlage 2** dargestellt. Ein Abweichen davon ist nicht gestattet. Zur Dienstkleidung werden schwarze Schuhe und Socken in dunkelblauer oder schwarzer Farbe getragen.

### 2.2

Außerhalb geschlossener Räume und Fahrzeuge kann eine zugelassene Kopfbedeckung getragen werden.

### 2.3

Bedienstete, die als Beschuldigte oder Angeklagte vor Gericht zu erscheinen haben, dürfen keine Dienstkleidung tragen. Ebenso dürfen Bedienstete, die als Partei oder als Zeuge in gerichtlichen Verfahren ohne dienstlichen Bezug auftreten, keine Dienstkleidung tragen. Bediensteten, die vorläufig des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstkleidung ebenfalls untersagt.

### 2.4

In Trauerfällen kann ein Flor zur Dienstkleidung getragen werden.

## 2.5

Die Dienstvorgesetzten haben auf den ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. Die Pflicht zur Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Dienstkleidung obliegt in erster Linie den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten, darüber hinaus insbesondere der Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Leitung des Werkdienstes und der Leitung der Wachtmeisterei.

## 3

### **Aufbewahrung, Reinigung von Dienstkleidung**

#### 3.1

Die Angehörigen der Justiz sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung ihrer Dienstkleidung verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig.

#### 3.2

Die Dienstkleidung ist grundsätzlich unter Beachtung der Pflegeanleitung selbst zu pflegen und zu reinigen.

#### 3.4

Ausgeschiedene Bedienstete müssen ihre Dienstkleidung so verändern, dass sie als solche nicht mehr erkennbar ist. Dies gilt auch, wenn Dienstkleidung unbrauchbar geworden ist.

## 4

### **Tragen von Namensschildern und Orden**

#### 4.1

Die Behördenleitung kann unter Beteiligung der Personalvertretung das Tragen von dienstlich vorgesehenen Namensschildern anordnen, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen.

#### 4.2

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGB I. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGB1. I S. 334). Orden und Ehrenzeichen dürfen nur an der Uniformjacke angebracht sein.

#### 4.3

Es ist zu gewährleisten, dass die Uniform durch das Tragen von Namensschildern, Orden und Ehrenzeichen nicht beschädigt wird.

## 5

### **Bezug der Dienstkleidung**

#### 5.1

Die Dienstkleidung ist bei den zugelassenen Bekleidungsunternehmen zu beziehen. Die zugelassenen Bekleidungsunternehmen werden im Justizintranet veröffentlicht.

#### 5.2

Die Zulassung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel – Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug –, Lerchenstraße 81, 44581 Castrop-Rauxel, ausgesprochen. Interessierte Bekleidungsunternehmen können die Anforderungen an die Dienstkleidung sowie die weiteren Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Bekleidungsunternehmen bei der in Satz 1 genannten Stelle anfordern.

### 5.3

Zum Zwecke der Zulassung stellt das Bekleidungsunternehmen der in Nr. 5.2 genannten Stelle eine vollständige Musterkollektion (eine einheitliche Größe in Damen- und Herrenschnitt) kostenfrei zur Verfügung. Die Zulassungsstelle kann auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kleidungsstücke zum Zwecke der Prüfung, ob die Leistungsanforderungen eingehalten werden, anfordern. Mit der Zulassung erhält das Bekleidungsunternehmen das widerrufliche Recht, die geschmacksmusterrechtlich geschützte Dienstkleidung für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen und zu vertreiben.

### 5.4

Werden die Anforderungen an die Dienstkleidung und die weiteren Bedingungen (vgl. Nr. 5.2) nicht erfüllt, so kann das Unternehmen von der Liste der zugelassenen Bekleidungsunternehmen gestrichen werden.

## 6

### Dienstkleidungszuschuss

#### 6.1

Bedienstete nach Nr. 1.1, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen widerruflichen Dienstkleidungszuschuss. Hiervon ausgenommen sind Bedienstete, die vom Tragen der Dienstkleidung nach Nr. 1.3 Satz 7 befreit sind.

#### 6.2

Der Zuschuss beträgt 245,40 € jährlich; bei der Bemessung der Versorgungsbezüge bleibt er außer Betracht. Der Zuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen (20,45 €) im Voraus gezahlt.

#### 6.2

Der Zuschuss wird vom Ersten des Monats an, in dem die Bediensteten eine mit der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung verbundene Beschäftigung antreten, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem diese Beschäftigung endet. Der Dienstkleidungszuschuss entfällt bei vorläufiger Dienstenhebung und beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.

#### 6.3

Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erhalten den Zuschuss weiter, wenn sie nur vorübergehend in einem anderen Dienstzweig der Justizverwaltung beschäftigt werden, für den eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung nicht besteht, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten. Dies gilt auch für den Fall der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für eine solche Laufbahn. Der Dienstkleidungszuschuss entfällt bei Elternzeit und einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit ermäßigt sich der Anspruch auf den Zuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Monat der Dienstunfähigkeit.

#### 6.4

Tritt für die Bediensteten erstmalig die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung ein, so kann ihnen auf Antrag ein Vorschuss auf die Dienstbezüge bzw. Vergütung bis zur Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Dienstkleidungszuschusses gewährt werden, sobald sie die Rechnung über die neubeschaffte Dienstkleidung vorlegen. Der Vorschuss ist durch Einbehaltung der jeweils fälligen Teilbeträge des Dienstkleidungszuschusses zu tilgen.

#### 6.5

Die Änderungsmitteilung für die Bewilligung des Vorschusses und des Dienstkleidungszuschusses an das Landesamt für Besoldung und Versorgung für das Land Nordrhein-Westfalen erlässt die Behördenleitung der Beschäftigungsbehörde. Diese ist dafür verantwortlich, dass der Zuschuss nur solange gewährt wird, wie die Voraussetzungen dafür fortbestehen. Fallen diese

weg, so ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verständigen. Die Auszahlung des Dienstkleidungszuschusses, der zusammen mit den Dienstbezügen bzw. Vergütungen gezahlt wird, sowie die Auszahlung und Abwicklung des Vorschusses obliegen dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

#### 6.6

Bei Abordnung der Bediensteten an eine andere Beschäftigungsbehörde hat die Leitung dieser Behörde die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überwachen.

#### 6.7

Die Leitung der Beschäftigungsbehörde hat darüber zu wachen, dass die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten eine im ordentlichen Zustand befindliche Dienstkleidung besitzen und sie vorschriftsmäßig tragen. Kommen Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfänger trotz Aufforderung diesen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (längstens innerhalb von zwei Monaten) nicht nach, so hat die Leitung der Beschäftigungsbehörde - unbeschadet dienstaufsichtlicher Prüfung - die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zu veranlassen. Sie hat ferner auch in sonstigen Fällen, in denen die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses in Betracht kommt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

### 7.

#### **Dienstkleidung für Fahrerinnen und Fahrer**

##### 7.1

Zur einheitlichen und angemessenen Bekleidung können Fahrerinnen und Fahrer von landeseigenen Kraftfahrzeugen, die nach § 4 Abs. 3 KfzR den dort genannten Behördenleitungen zur ständigen Benutzung zugewiesen sind, zur Ausübung des Dienstes folgende Dienstkleidungsstücke zur Verfügung gestellt werden:

- Jackett
- lange Tuchhose
- Mantel

Jackett und Tuchhose sind in einem einheitlichen dunkelfarbigem Stoff (dunkelblau, anthrazit oder schwarz) zu beschaffen.

##### 7.2

Um das Interesse an einer pfleglichen Behandlung der Dienstkleidung zu erhöhen, sollen die einzelnen Kleidungsstücke nach einer angemessenen Tragezeit Eigentum der Fahrerinnen und Fahrer werden. Bis zum Ablauf dieser Zeit bleiben die Dienstkleidungsstücke Eigentum des Landes. Bei vorzeitigem Ausscheiden vor Ablauf der Tragezeit sind daher die Dienstkleidungsstücke zurückzunehmen.

Dabei sind folgende Tragezeiten als angemessen anzusehen:

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| für das Jackett | - 2 Jahre  |
| für die Hose    | - 1 Jahr   |
| für den Mantel  | - 4 Jahre. |

##### 7.3

Die Fahrerinnen und Fahrer haben keinen Rechtsanspruch auf Stellung der Dienstkleidung. Für die Beschaffung der Dienstkleidung durch die Fahrerinnen und Fahrer selbst wird keine Entschädigung gewährt, ebenso nicht, wenn die Dienstkleidung ganz oder teilweise von der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 514 02 (unter EPOS.NRW Sachkonto 6250000000) zu buchen.

7.4

Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen, die zum Personenkreis nach Nr. 1.1 gehören, tragen die insoweit vorgeschriebene Dienstkleidung.

**8.  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

8.1

Die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung richtet sich nach meiner RV vom 23. Juni 1993 (2044 - I C. 2) in der jeweils aktuellen Fassung.

8.2

Die

- AV vom 21. Dezember 1994 (2044 - I B. 15) - JMBl. NRW 1995 S. 29 - in der Fassung vom 11. Juli 2007
  - AV d. JM vom 11. Januar 1965 (2044 - I B. 5) - JMBl. NRW S. 25 - in der Fassung vom 3. Oktober 1972
  - AV d. JM vom 18. Februar 1986 (2103 - I B. 3) - JMBl. NW S. 61 –
- werden, soweit sie für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften noch Anwendung gefunden haben, aufgehoben. Die AV vom 18. August 2011 (2044 - IV B. 19) wird aufgehoben.

8.3

Die bisherige (grüne) Dienstkleidung kann übergangsweise bis zum 31.12.2015 getragen werden. Während dieser Übergangszeit können die Bediensteten wahlweise entweder die bisherige (grüne) oder die neue (blaue) Dienstkleidung tragen. Eine Kombination von "grüner" und "blauer" Dienstkleidung ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der "grünen" Dienstkleidung finden die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung.

8.4

Aus Anlass der Einführung der "blauen" Dienstkleidung kann Bediensteten, die nach Nr. 1.1 zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, auf Antrag zum erstmaligen Erwerb ein einmaliger Vorschuss auf die Dienstbezüge bzw. Vergütung bis zur Höhe von 500,00 € gewährt werden, sobald sie die Rechnung über die neubeschaffte "blaue" Dienstkleidung vorlegen.

Der Vorschuss ist durch Einbehaltung der jeweils fälligen Teilbeträge des Dienstkleidungszuschusses zu tilgen. Die Nrn. 6.5 bis 6.7 gelten entsprechend.

Ein Vorschuss nach Nr. 6.4 wird nur bei einem Erwerb der "blauen" Dienstkleidung gewährt.

8.5

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Anlage 1

### **Dienstkleidung für die Justiz Nordrhein-Westfalen**

#### 1.1

Die Dienstkleidung (Wachdienstkleidung) umfasst

- Kurzjacke
- Anorak
- Wachdiensthose
- Windstoppereinsatz
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (weiß)
- Fellmütze
- weitere Mütze.

#### 1.2

Anstelle der unter Nr. 1.1 genannten Dienstkleidung kann die nachstehende Dienstkleidung (Bürodienstkleidung) getragen werden:

- Anorak
- Dienstkleidungsjacke
- Dienstkleidungshose
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- Schulterklappen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (blau).

Anlage 2  
**Kombination von Dienstkleidungsteilen**

Bei der Wachtdienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken

- verpflichtend (x)
- zulässig (o)
- unzulässig (-/-)

	Kurzjacke	Anorak	Cargohose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Kurzjacke mit			x	o	*	o	o	o	x
Cargohose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	o	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	o	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

\* Grundsätzlich ist zur Kurzjacke ein langärmeliges Hemd (mit Krawatte) zu tragen. Lediglich zum Schutz bei kurzzeitigen Wetterlagen ist das Tragen der Kurzjacke in Kombination mit einem kurzärmeligen Hemd (ohne Krawatte) zulässig.

Bei der Bürodienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken

- verpflichtend (x)
- zulässig (o)
- unzulässig (-/-)

	Tuchjacke	Anorak	Tuchhose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Tuchjacke mit		o	x	x	-/-	-/-	-/-	x	x
Uniformhose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	-/-	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	-/-	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

## **Bekanntmachungen**

### **Nr. 13. Rücknahme von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW Bekanntmachung d. JM vom 11. April 2012 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 99 -**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat folgende Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW zurückgenommen:

Frau Kerstin Halm, Lynsbergstraße 103, 53177 Bonn

**Nr. 14. Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare  
im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011  
Bekanntmachung d. JM vom 10. April 2012 (3832 E - Z. 11) - JMBl. NRW S. 100 -  
(Letzte Übersicht für das Jahr 2010 im JMBl. NRW 2011 S. 94)**

OLG-Bezirk	vorh. Notar- stellen	Urkunds- geschäfte nach der Urkunden- Rolle	Unterschrifts- beglaubigungen		Verfü- gungen v.T.w.	Vermittlungen von Auseinander- setzungen	Sonstige Beurkun- dungen	Wechsel- und Scheck- proteste	Summe aller Urkundsgeschäfte (Spalten 3 und 9 zusammen)
			mit Entw.	ohne Entw.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Gebiet des Anwaltsnotariat</b>									
Düsseldorf	161	111.400	23.004	26.575	4.545	6	57.270	26	111.426
Hamm	1.607	657.835	153.800	148.683	24.364	598	330.390	232	658.067
<b>zusammen</b>	<b>1.768</b>	<b>769.235</b>	<b>176.804</b>	<b>175.258</b>	<b>28.909</b>	<b>604</b>	<b>387.660</b>	<b>258</b>	<b>769.493</b>
<b>Gebiet des Nurnotariats</b>									
Düsseldorf	141	299.062	57.537	93.550	11.959	11	136.005	41	299.103
Köln	171	342.331	63.434	100.822	13.926	2	164.147	6	342.337
<b>zusammen</b>	<b>312</b>	<b>641.393</b>	<b>120.971</b>	<b>194.372</b>	<b>25.885</b>	<b>13</b>	<b>300.152</b>	<b>47</b>	<b>641.440</b>
<b>NRW</b>	<b>2.080</b>	<b>1.410.628</b>	<b>297.775</b>	<b>369.630</b>	<b>54.794</b>	<b>617</b>	<b>687.812</b>	<b>305</b>	<b>1.410.933</b>
Vorjahr	2.154	1.303.036	285.524	346.552	48.331	1.188	621.441	348	1.303.384

## Personalnachrichten

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG:** Richterin Dr. Christina Bruns und Richterin Dr. Frauke Dirksen in Mönchengladbach.

Versetzt:

Richter am AG Dr. Stefan Meuters aus Mönchengladbach-Rheydt als Richter am LG nach Mönchengladbach.

Ruhestand:

Richter am AG Hans-Dieter Ollesch in Wuppertal.

#### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Dr. Christiane Paul, Dr. Christopher Wietz.

#### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin:** Justizamtsfrau Ute Matzerath in Düsseldorf.

Ruhestand:

Leitender Oberstaatsanwalt Karl Manfred Claßen, Oberstaatsanwältin a. d. ständige Vertr. e. LOStA Dr. Gisela Gold-Pfuhl u. Oberstaatsanwalt Christoph Schäfer in Duisburg.

#### Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

Zugelassen:

Silvana Köster, Sabine Meuren, Peter Rekowski u. Ercan Tomakin in Duisburg, Manuel Baumeister, Michael Berghofer, LL.M., Marita Berns, Maren Brand, Jennifer Franziska Bryant, Dr. Robert Bürger, Stephan Burkert, Kyrill Chilevych, Wilma Clev, Magdalene Dawid, Verena Eike, Lennart Elking, Eva Frankenberger, Dr. Florian Gerhardt, Tim Christian Gießelmann, Gwendolin Gottschick, LL.M., Simone Grobarek, Monique Hagenfeld, Stefanie Hendrix, Dr. Ulrike Hillebrand, Matthias von Holten, LL.M., Prof. Dr. Rainer Jacobs, Martin Junior, Peter Keil, Mag.jur. Sabine Violetta Kobienia, Slaven Kovacevic, Jan Albert Kresken, LL.M., Marina Lavista, LL.M., Tobias Liedtke, Lena Lindemann, Kerstin Lührs, LL.M., Barbara Marbina, Dr. Rainer Markfort, Dr. Alexander Metz, LL.M., Marc Peter Muth, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Katharina Pakulla, Elisabeth Pauli, Andreas Ritsch, Britta Robic, Andreas Samoilov, Andreas Scheuren, Dr. Johannes Schmiegel, Dr. Mathias Schneider, Andreas Schreiber, Dr. Jan Streer, Dr. Jürgen Streng, Anne Sulmann, Dr. Christian Teuber, Christoph Theis, Stephan Tillkorn, Dr. Constanze

Tiwisina, Virginia Vogtt, Dennis Weber, LL.M., Anna Westermann, Stefanie Wikker, Miriam Winter, Ina Zagatowski u. Maximilian Graf Zedtwitz von Arnim in Düsseldorf, Sascha Christoph in Emmerich, Justyna Haack in Erkrath, Marc Kasper in Hamminkeln, Steffen Maier in Korschbroich, Stephan Elsner, Johannes Mengeler in Krefeld, Bianka Lambert in Meerbusch, Florian Schmidt in Moers, Reinhard Diez-Holz u. Claudia Riße in Mönchengladbach, Bernd Kalker u. Stefan Mohr in Monheim, Sebastian Schmidt-Weber u. Oliver Streckert, MLE in Neuss, Stella Kirchhof in Solingen, Matthias Dimsic, Barbara Marianne Dittmann, LL.M., Hendrik Ebert u. Lara Schönenberg in Wuppertal.

## **OLG-Bezirk Hamm**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Richter/in am LG:** Richter/in Larissa Vahrenbrink und Dr. Volker Züllighoven in Münster; z. **Richterin am AG:** Richterin Eva Führmann, Dr. Petra Pheiler-Cox u. Ann-Catrin Stenner in Münster; z. **Justizobersekretärin:** Justizsekretärin Kerstin Münster in Detmold.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Hans-Joachim Meise in Essen, Richter/in am AG Beatrix Engelmann-Beyerle und Georg Junglas in Dortmund, Justizvollstreckungshauptsekretär Georg Schönherr in Essen.

### **Richterin auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Britta Slavov.

### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwältin** - BesGr. R 4 -: Leitende Oberstaatsanwältin - BesGr. R 3 - Birgit Cirullies aus Hagen in Dortmund; z. **Staatsanwalt/-anwältin:** Staatsanwältin/-anwalt (Richter/in auf Probe) Sandra Ley in Hagen u. Florian Linz in Siegen; z. **Oberamtsanwältin:** Amtsanwältin Martina Herzig in Hagen.

Versetzt:

Staatsanwältin Marion Weise aus Hagen nach Essen.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor Hans-Ulrich Wnendt in Essen.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Annika Rethemeier, Janina Aksoy u. Sarah Thiers.

## **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Andrea Beckmann-Mebus in Bochum, Frank Bierschenk in Hamm, Mareike Bögge in Hamm, Fabio Borggreve in Dortmund, Stephanie Breidling in Münster, Thomas Droberg in Recklinghausen, Dr. Franz-Viktor Dzikus in Breckerfeld, Fabian Feldmann in Münster, Matthias Gerke in Bochum, Jennifer Gerwing in Münster, Anna Julia Hein in Gelsenkirchen, Christine Honikel (bisher RAK Karlsruhe) in Essen, Dr. phil. Alex Janzen in Münster, Serpil Kartal in Hamm, Stefan Krappel in Hamm, Heike Kuhlemann in Soest, Marcus Lehmann (bisher RAK Frankfurt) in Dortmund, Robert Mehrmann in Essen, Marita Nagel in Bochum, Daniela Öndül (bisher RAK Oldenburg) in Bochum, Anna Piras in Essen, Alexander Posch in Bochum, Patrick Radner in Essen, Ann-Katrin Regeniter in Dortmund, Marc Romeike in Marl, Jacopo Rossi in Bochum, Christian Roth in Bochum, Sandra Roth in Paderborn, Jan Rudolph in Essen, Aimal Shamspoor Dazh in Münster, Leonard Simon (bisher RAK Frankfurt) in Lünen, Sebastian Sorgnitt in Essen, Dimitri Springer in Bochum, Paul Schajor in Essen, Florian Schmidt (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Daniel Schneider in Wenden, Michael Schock in Detmold, Carsten Schröder in Bochum, M Moritz Schumacher, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Maike-Brigitte Schwind in Menden, Mathias Tigges in Lennestadt, Markus Voß in Münster, Matthias Wald in Rheine, Georg Wand in Paderborn, Jann Hendrik Wienke in Dortmund, Rebecca Wolff (bisher RAK Köln) in Detmold, Manuel Zdrata in Essen, Piotr Ziental (bisher RAK Köln) in Witten.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Alfons Fuchs in Sprockhövel, Dr. Rolf Serwe in Bochum, Marie-Luise Dirksmeier in Siegen, Christiane Paehler in Münster, Günter Felderhoff in Siegen, Dr. Carolin Karin Gütschow in Marl, Peter Windthorst in Hamm, Renate Schmidt in Menden, Sebastian Brockhoff in Hövelhof, Diana Freudenau in Dortmund, Stephan Meiners in Detmold, Dieter Paffrath in Dortmund.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Nina Hellmig, LL.M. in Rheda-Wiedenbrück, Dr. Antje Redeker in Münster, Sascha Christoph in Bocholt, Manuel Baumeister in Essen, Nima Ghassemi-Tabar in Essen, Dr. Thomas Pfeiffer in Hamm, Dr. Anna Gregoritza in Dortmund.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Günter Koopmann in Altena und Hans-Joachim Kerber in Schwerte.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Norbert Kruse in Neuenkirchen.

## **OLG- Bezirk Köln**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Annette Dorrit Braun in Bonn; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtfrau/-amtmann Petra Pies u. Mark Wißler in Köln.

Ruhestand:

Richter am AG Hans-Jürgen Fischer in Rheinbach, Justizamtsrätin Elfriede Guha in Aachen, Justizamtsinspektor –BesGr. A 9 m. AZ.- Helmut Görtz in Aachen.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Sina Dörr, Nicoletta Maria Luise Aline Günther, Maike Schmitz-Luck, Dr. Wolfgang Schorn, u. Stephanie Monika Wieting.

### **Staatsanwaltschaften:**

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter:** Staatsanwalt Georg Braun in Köln.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Egbert Büllles in Köln.

## **LSG und Sozialgerichte**

Ernannt:

z. **Richter am LSG:** Richter am SG Hendrik Erkelenz in Essen; z. **Richter/in am SG:** Richter am SG (kraft Auftrags) Dr. Ulf Dominique Heising in Düsseldorf u. Richter/in Dr. Johannes David Wille in Aachen, Jutta Gröger in Dortmund, Matthias Bernzen u. Alexandra Rother in Düsseldorf, Dr. Eva Wendt in Duisburg; z. **Regierungsamtsrätin:** Regierungsamtfrau Sandra Üblacker in Aachen.

Versetzt:

Regierungsamtsrätin Marion Goebels vom Sozialgericht Aachen zum OLG Düsseldorf.

Ruhestand:

Richter am SG Gerhard Sieslack in Düsseldorf; Regierungsamtsrat Jürgen Struchholz in Dortmund.

### **Richterin auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Dr. Nadine Zengerle.

## LAG-Bezirk Hamm

Versetzt:

Richter am ArbG Joachim Lennarz in den Geschäftsbereich des Präsidenten des LAG Köln (Arbeitsgericht Aachen).

## Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektorin**: Regierungsdirektorin Ingrid Lambertz in Heinsberg; z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtfrau Karoline Kempas in Heinsberg; z. **Sozialamtman**n: Sozialoberinspektor Walter Schmischke in Aachen, Guido Hohnen in Heinsberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektorin** – BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektorin Frank Klein u. Hans-Josef Klinkhammer in Aachen, Monika Schönberger in Gelsenkirchen; z. **Regierungsamtsinspektor**: Regierungshauptsekretär Hubertus Kümmeke in Münster; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär Matthias Bäcker u. Peter Ciesinski in Bottrop.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Manfred Blaas in Düsseldorf, Justizvollzugshauptsekretär Frank Müller in Aachen.

Versetzt:

Regierungsrätin Daniela Siewert aus Düsseldorf nach Remscheid.

## Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Leitende/r Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 3) b. d. GStA in Hamm
- 1 Vors. Richter/in am OVG in Münster

- 1 Direktor/in d. AG (R 2 m. AZ.) in Recklinghausen
- mehrere Richter/Richterinnen am OLG (R 2) in Hamm
- 1 Direktor/in d AG (R 2) in Lüdinghausen
- 1 Richter/in am AG in Siegen
- mehrere Richter/in am AG in Dortmund
- mehrere Richter/in am AG in Eschweiler
- 1 Richter/in am SG in Dortmund
- 1 Justizamtmann/-amtfrau - Rechtspfleger/-in oder Sachbearbeiter/-in – b. d. StA Bielefeld
- 1 Regierungsamtmann/-amtfrau - Abteilungsleiter/in – b. d. JVA Bochum - das Anforderungsprofil kann beim Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum angefordert werden -
- 1 Sozialamtmann/-amtfrau b. d. JVA Remscheid
- 2 Justizvollzugsamtsinspektoren/in b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen
- 2 Justizvollzugshauptsekretäre/in b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen

#### **Geschäftsleiter/in b. d. AG Dortmund**

Bei dem AG Dortmund ist zum 1. Februar 2013 der Dienstposten d. Geschäftsleiters/ Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den BesGr. A 13 BBesO (gehobener Dienst) bis A 14 BBesO (höherer Dienst/Aufstiegsbeamte) zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt der BesGr. A 13 bis A 14 BBesO (höherer Dienst/Aufstiegsbeamte) übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präs. d. OLG in Hamm zu richten.

#### **Geschäftsleiter/in b. d. AG Borken**

Bei dem Amtsgericht Borken ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 BBesO bis A 13 BBesO (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO (gehobener Dienst) übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

#### **Rücknahme:**

Die Ausschreibung einer Stelle für einen Direktor/in des AG in Warburg (BesGr. R 1 m. AZ) im JMBl. Nr. 6 vom 15. März 2012 wird hiermit zurückgenommen.